

Hunde an die Leine?

Dr. GERHARD POTRYKUS

In vielen Jagdrevieren sind seit einiger Zeit Blechschilder festzustellen, auf denen folgende Aufschrift zu lesen ist: Achtung! Jagdgebiet! Hunde an die Leine nehmen! Streunende Hunde werden erschossen!

Gegen den Inhalt dieser Hinweistafeln sind keine Einwendungen zu erheben, soweit darin auf das Betreten eines Jagdbezirks hingewiesen wird. Auch gegen die Ankündigung, daß im Jagdrevier streunende Hunde erschossen werden, bestehen keine rechtlichen Bedenken, denn dem Jagdschutzberechtigten steht nach § 23 BJagdG in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen der Landesjagdgesetze die Befugnis zu, Hunde im Jagdbezirk zu töten, die sich innerhalb desselben, jedoch außerhalb der Einwirkung ihres Herrn befinden bzw. außerhalb der Einwirkung ihres Herrn betroffen werden (vgl. z. B. § 23 Abs. 1 Buchst. b LJagdG von Baden-Württemberg oder § 34 Abs. 1 Buchst. b des saarländischen JagdGes und die entsprechenden Bestimmungen der Jagdgesetze der anderen Bundesländer mit Ausnahme wohl von Hamburg, das in § 13 seines JagdGes die Tötungsbefugnis des Jagdschutzberechtigten auf wilde Hunde beschränkt).

Es fragt sich, ob diese Befugnis auch das Recht einschließt, vom Hundehalter verlangen zu dürfen, daß er seinen Hund innerhalb des Jagdbezirks ständig an der Leine führt. Nach zutreffender Rechtsauffassung (OLG Köln GA 56, 326), der Lorz (Erbs-Kohlhaas „Strafrechtliche Nebenges.“ J 12 Bem. 1 C zu § 23 BJagdG) zustimmt, kann nicht gefordert werden, daß jeder Hund im Jagdrevier ständig an der Leine geführt wird. Ob eine solche Verpflichtung besteht, bleibt der Beantwortung im Einzelfall überlassen, ist also Tatfrage. Jeder Hundehalter muß wissen, ob sein Hund gehorcht, er muß besonders darauf achten, daß der Hund sich nicht außerhalb seiner Einwirkung eine größere Entfernung von ihm fortbewegt. Nach Dalcke („Strafrecht und Strafverfahren“ 37. Aufl. BJagdG B IX 1 Note 4b Buchst. aa) befindet sich ein 200 bis 300 m von seinem Herrn entfernter Hund im allgemeinen nicht mehr in Hör- und Rufweite und damit außerhalb der Einwirkung seines Herrn (KG Deutsche Jagd 1935, 259). Ein Hund ohne jegliche Begleitung und Aufsicht ist stets außerhalb der Einwirkung seines Herrn anzusehen und unterliegt daher der Tötungsbefugnis des Jagdschutzberechtigten. Übernimmt jedoch ein Dritter, auch ein Unbeteiligter, die Aufsicht über den Hund, so ist dieser nicht mehr außerhalb der Einwirkung seines (neuen) Herrn (BayObLGSt 1952, 259).

Es ist für das Tötungsrecht nicht Voraussetzung, daß der Hund im Jagdbezirk wildert oder reviert, d. h. nach Spuren sucht oder solche verfolgt. Wo eine Gefahr des Wilderns nach den Umständen des Falles unzweifelhaft nicht besteht, mißbraucht der Jagdschutzberechtigte, der das Tier gleichwohl tötet, seine Befugnis und handelt nicht rechtmäßig, z. B. wenn sich ein kleines, für das Wild offensichtlich ungefährliches Schoß-

hündchen in das Jagdrevier verlaufen hat oder wenn sich ein Hund ins Revier bloß verirrt hat, es schleunigst zu verlassen trachtet und erkennbar nicht wildern will (BayObLGSt 1952, 259). Die Tötungsbefugnis besteht im übrigen nur innerhalb des Reviers; deshalb darf auch ein wildernder Hund nach Verlassen des Reviers vom Jagdschutzberechtigten nicht mehr getötet werden (BayObLG a.a.O.).

Zwar ist der Hund seiner Natur nach regelmäßig als Gefahr für die Jagd anzusehen. Es sind hierbei jedoch Einschränkungen je nach der Rasse zu machen. Lorz meint, allerdings wohl nicht ganz zutreffend, daß bisher noch keine Rasse gezüchtet worden sei, die so weit degeneriert sei, daß ihr ein Jagdtrieb schlechthin abzuspreehen wäre. Er will das Fehlen eines solchen für den reingezüchteten großen Wolfspitz und für den Hovawart (Nachzüchtung) und auch für den Bernhardiner annehmen. Daneben anerkennt L., daß der Hund immerhin zu einer Nachstellung gegenüber dem Wild überhaupt in der Lage sein muß und schließt diese Möglichkeit für ganz junge, völlig entkräftete, verunglückte oder hinreichend eingeschlossene Tiere aus, ferner auch für Zwerghunde in einem Hochwildrevier. L. fährt wörtlich fort: „Auch darüber hinaus vermag nicht jeder im Jagdbezirk sich freibewegende Hund ein Jagdschutzbedürfnis auszulösen (s. OLG Celle – Nds Rechtspflege 1968, 205). So nicht ein Tier, das aus einem Hausgrundstück, an dem der Jagdausübungsberechtigte vorbeigeht, herausgelaufen kommt und nichts anderes tut, als nach Hundart dem Hund des Jagdschutzberechtigten auf dem Wege nachzulaufen (LG Aachen MDR 1952, 229); ebensowenig ein Spitz, der dem Jäger entgegenspringt (OLG München OLG Rechtsprechung 28, 252), oder ein Hund, der sich in das Revier verirrt hat, dieses schleunigst zu verlassen trachtet und ersichtlich nicht wildern will (BayObLG s. oben). Vor allem kommt ein Jagdschutzbedürfnis gegenüber beaufsichtigten oder der Aufsichtsperson zustrebenden Hunden nicht in Betracht. Es darf nicht übersehen werden, daß bei vielen im Zwinger aufgewachsenen Hunden, die die freie Natur nicht kennen, der Jagdtrieb äußerst verkümmert ist.“

In allen vorgenannten Fällen kann der Jagdschutzberechtigte nicht verlangen, daß der Hund im Jagdbezirk an der Leine geführt wird. Das gilt insbesondere für Hunde, die „bei Fuß“ gehen oder die, wie bereits erwähnt, sich in geringer Entfernung von ihrem Herrn befinden, vor oder nach diesem herlaufen und auf Zuruf gehorsam zu ihm zurückkehren. Hier stimmt das auf den eingangs erwähnten Hinweistafeln angebrachte Gebot „Hunde an die Leine nehmen“ nicht mit der materiellen Rechtslage überein. Es kann der Jagdschutzberechtigte auch nicht im konkreten Falle bei der Begegnung im Revier von dem Hundehalter verlangen, daß er den innerhalb seiner Einwirkung befindlichen Hund an die Leine nimmt.

Setzt der Jagdschutzberechtigte sein Gebot, etwa mit der Drohung, den Hund sonst zu erschießen, durch oder versucht er es,

so handelt er rechtswidrig und begibt sich in die Gefahr, wegen vollendeter oder versuchter Nötigung (§ 240 StGB) bestraft zu werden, da im allgemeinen ein Handeln zumindest mit bedingtem Vorsatz, besonders nach entsprechender Belehrung durch den Hundehalter, vorliegen dürfte.

Es kann deshalb den Jagdschutzberechtigten nur geraten werden, ihre jagdgesetzlichen Befugnisse gegenüber Hunden im Revier vorsichtig auszuüben und keinesfalls auf einer Befugnis zu bestehen, die in Wirklichkeit gar nicht vorhanden ist. Um so mehr als neben der Gefahr der Bestrafung wegen Sachbeschädigung (§ 303 StGB) der unberechtigt handelnde Jagdschutzberechtigte im Tötungsfalle auch befürchten muß, speziell bei der Unschädlichmachung von Rassehunden, zivilrechtlich zu einer beträchtlichen Schadenersatzleistung herangezogen zu werden.